

phen und sonstiger Notstandssituationen notwendig ist, das jeweilige Potential der Länder, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, voll zu nutzen,

sowie in der Erwägung, daß es geboten ist, die Fähigkeit der einzelnen Länder zur Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu stärken und die Armut in den Entwicklungsländern zu beseitigen, um die Anfälligkeit dieser Länder zu mindern,

mit Genugtuung über einzelstaatliche Initiativen, wie etwa die Aufstellung nationaler Freiwilligenkorps unter der Bezeichnung "Weißhelme", die die Entwicklungsländer besser in die Lage versetzen sollen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe sowie der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen,

ferner in Anerkennung der Rolle der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, namentlich auch bei der Mobilisierung der für die Bereitstellung humanitärer Nothilfe, den Wiederaufbau und die technische Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Ressourcen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen, die die internationale Gemeinschaft ergriffen hat, um eine rasche und angemessene Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen zu ermöglichen und die Normalisierungs- und Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder wirksam zu unterstützen;

2. *regt* zu freiwilligen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen auf Bereitschaftsbasis spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zur Verfügung zu stellen, und *nimmt* in dieser Hinsicht mit Genugtuung davon Kenntnis, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps geschaffen wurden;

3. *legt* diesen nationalen Freiwilligenkorps *außerdem nahe*, die Fähigkeiten zu entwickeln, die sie brauchen, um auf Feldebene und auf ihrem jeweiligen Fachgebiet mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 46/182 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Regierungen, auf nationaler Ebene die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Finanzierung dieser nationalen Bereitschaftskapazitäten, unter anderem durch Einbeziehung des privaten Sektors, zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen Bericht vorzulegen, der die Ansichten der Regierungen und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und der Freiwilligen der Vereinten Nationen, zu der Frage enthält, wie die nationalen und regionalen Bereitschaftsvorkehrungen gestärkt werden können, namentlich auch

durch die Schaffung und volle Nutzung nationaler Freiwilligenkorps im Bereich der humanitären Nothilfe sowie bei der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *bittet* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, in dem auf der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfenden Bericht unter anderem auch darzustellen, wie er das Potential der nachstehenden Maßnahmen bewertet:

a) die Koordinierung der von einzelstaatlichen Freiwilligenkorps durchgeführten Aktivitäten durch die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Freiwilligen der Vereinten Nationen, einschließlich der unterstützenden Rolle des residierenden Koordinators auf Länderebene;

b) die Einrichtung eines eigenen Schalters innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen für die Weiterleitung von Finanzmitteln für operative Zwecke;

c) die Verwendung von Datenbanken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Erleichterung der raschen Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen durch nationale Freiwilligenkorps;

d) die Sammlung von Erfahrungen auf nationaler Ebene, unter anderem hinsichtlich der Auswahl und Ausbildung, der Dislozierung, der Rechtsstellung und Sicherheit sowie der wirksamen Nutzung von Verfügungsbereitschaftsabkommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 46/182, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/140. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992 und 48/208 vom 21. Dezember 1993 betreffend die Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 1994¹⁵⁰,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans nach fünfzehn Kriegsjahren,

¹⁵⁰ A/49/688.

in *Bekräftigung* der Bereitschaft der Vereinten Nationen, das Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die internen politischen Differenzen beizulegen, indem sie die nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer wirklich repräsentativen Regierung auf breiter Basis sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus in seinem Land führen wird,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär Mahmud Mestiri zum Leiter der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan ernannt hat, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Bemühungen der Sondermission um die Wiederherstellung des Friedens, der Normalität und der nationalen Aussöhnung sowie die Verwirklichung des Ziels der Normalisierung und des Wiederaufbaus des kriegszerstörten Afghanistan,

mit dem Ausdruck ihrer *Unterstützung* für die kontinuierlichen Bemühungen der Sondermission, namentlich die ersten Schritte, die von dieser Mission unternommen wurden, um einen politischen Prozeß einzuleiten, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind,

in *Anerkennung* der Bemühungen, welche die Organisation der Islamischen Konferenz und andere internationale Organisationen zur Unterstützung der Sondermission unternehmen,

mit *wachsender Besorgnis feststellend*, daß die bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den Gruppen im Land trotz der wiederholten Appelle des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur Einstellung der Feindseligkeiten andauern, so auch die unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere soweit sie unter der Zivilbevölkerung eine Hungersnot hervorrufen, was zu einer beträchtlichen Anzahl von Toten, zur Vertreibung der Bevölkerung und zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes geführt hat,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

in *Anbetracht* der engen Wechselbeziehung, die zwischen der Neubelebung der Wirtschaft und der Stärkung der Fähigkeit Afghanistans besteht, wirksame Schritte in Richtung auf die Verwirklichung dieser Ziele und die Gewährleistung von Frieden und Normalität im Land zu ergreifen,

unterstreichend, wie wichtig die Normalisierung und der Wiederaufbau Afghanistans für den Wohlstand seines Volkes sind, das in den fünfzehn Jahren des Krieges und der Zerstörung viele Entbehrungen auf sich nehmen mußte und während der gesamten Dauer des Konflikts nicht die Möglichkeit hatte, seine Entwicklung zu betreiben,

in dem *Bewußtsein*, daß Afghanistan als ein zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählender und vom Krieg heimgesuchter Binnenstaat nach wie vor unter einer äußerst kritischen Wirtschaftslage leidet,

mit *Genugtuung* die Bemühungen *begrüßend*, welche der Generalsekretär unternimmt, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme des Wiederaufbaus in Afghanistan zu lenken,

erklärend, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit *Genugtuung* über die diesbezüglichen

Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

mit *Dank* für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

allen Regierungen *dankend*, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Hilfe bei der freiwilligen Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres *Dankes* an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Schritte zur Deckung des humanitären Bedarfs Afghanistans unternommen haben und auch weiterhin unternehmen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die die entsprechende humanitäre Hilfe mobilisiert und ihre Auslieferung koordiniert haben,

unter *Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu Afghanistan vom 24. Januar, 23. März, 11. August und 30. November 1994¹⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitsstreitkraft zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Einsammlung und Sicherung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitsstreitkraft überwachen könnte, bis die für freie und faire Wahlen im gesamten Land erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

3. *fordert* alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, *auf*, einer sofortigen Waffenruhe und einer raschen Machtübergabe zuzustimmen und die Bemühungen der Sondermission um die Erleichterung des nationalen Wiederaufbaus zu unterstützen, den Prozeß im Hinblick auf die zügige Bildung einer annehmbaren Übergangsregierung zu beschleunigen und in Afghanistan eine in jeder Weise repräsentative und auf breiter Grundlage beruhende Regierung wiederherzustellen;

¹⁵¹ S/PRST/1994/4, 12, 43 beziehungsweise 77; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

4. *fordert alle Staaten auf,*

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes, selbst über sein Geschick zu bestimmen, zu achten;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von Waffen an die Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

6. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vorrangig jede finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Wiederherstellung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen bereitzustellen, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf den vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995 erlassenen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren, und dabei das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/141. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen unter anderem das Ziel verfolgen, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung von Angelegenheiten vorgesehen ist, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

eingedenk dessen, daß mit dem am 4. Juli 1973 in Chaguaramas (Trinidad und Tobago) unterzeichneten Vertrag von Chaguaramas¹⁵² zur Errichtung der Karibischen Gemeinschaft ein ständiges Organ für die innerregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, mit dem Auftrag, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben und insbesondere die verfügbaren Humanressourcen auf die bestmögliche Weise für eine bestandfähige Entwicklung zu nutzen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁵³ und seines Berichts vom 6. Mai 1994 mit dem Titel "Agenda für Entwicklung"¹⁵⁴ und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der vom 4. bis 7. Juli 1994 in Bridgetown abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft¹⁵⁵,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt von der Notwendigkeit der Koordinierung der Verwendung der verfügbaren Ressourcen, damit die den beiden Organisationen gemeinsamen Ziele gefördert werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft, wonach sie die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft für wünschenswert halten, und von ihrem an den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft gerichteten Ersuchen, diese Angelegenheit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu verfolgen¹⁵⁴;

2. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft die erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen besser in der Lage sind, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung dienen sollen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, damit mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingeleitet, aufrechterhalten und intensiviert werden;

¹⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 946, Nr. 13489.

¹⁵³ A/49/229, Anhang.

¹⁵⁴ Siehe A/49/229, Anhang.